KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2007

über die Erneuerung der Gemeinschaftsbestände an attenuiertem Lebendimpfstoff gegen die klassische Schweinepest

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4699)

(2007/682/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die klassische Schweinepest stellt eine Bedrohung für die Haus- und Wildschweinbestände in der Gemeinschaft dar.

(2) Ausbrüche der klassischen Schweinepest in Hausschweinbetrieben können schwerwiegende Folgen haben und zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in der Gemeinschaft führen, insbesondere wenn diese in Gebieten mit einer hohen Schweinebesatzdichte auftreten.

(3) Die Richtlinie 2001/89/EG legt die Regeln für Notimpfungen von Haus- und Wildschweinen fest.

(4) Die Gemeinschaft hat 1 000 000 Dosen von attenuiertem Lebendimpfstoff gegen die klassische Schweinepest gekauft und Vorkehrungen zu dessen Lagerung und rascher Bereitstellung im Falle einer Notimpfung von Hausschweinen getroffen.

(5) Diese Dosen wurden im Juli 2007 Rumänien zur Verfügung gestellt. Damit die Fähigkeit der Gemeinschaft erhalten bleibt, rasch auf die Notwendigkeit einer Notimpfung gegen die klassische Schweinepest zu reagieren, sind die Bestände zu erneuern.

(6) Angesichts der allgemeinen Seuchenlage in bestimmten Mitgliedstaaten sollten die Bestände an attenuiertem Lebendimpfstoff außerdem möglichst schnell nach ihrer Ausschöpfung erneuert werden, um die Fähigkeit der Gemeinschaft zu erhalten, auf Notfälle zu reagieren.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kauft so bald wie möglich 1 000 000 Dosen von attenuiertem Lebendimpfstoff gegen die klassische Schweinepest.

(2) Die Gemeinschaft trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Lagerung und Verteilung des in Absatz 1 genannten Impfstoffes.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

[2] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

Artikel 2

Ist der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Impfstoffbestand ausgeschöpft, können innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des ersten Kaufs viermal jeweils 1 000 000 weitere Dosen beschafft werden.

Artikel 3

Die Kosten für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 und 2 dürfen 1 500 000 EUR nicht übersteigen.

Artikel 4

Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 führt die Kommission in Zusammenarbeit mit durch eine Ausschreibung bestimmten Lieferanten durch.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission